

**Rechtssache C-94/19**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

6. Februar 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Corte suprema di cassazione (Italien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

27. November 2018

**Rechtsmittelführerin:**

San Domenico Vetraria SpA

**Rechtsmittelgegnerin:**

Agenzia delle Entrate

---

**LA CORTE SUPREMA DI CASSAZIONE**

**SEZIONE V CIVILE**

... [nicht übersetzt]

**Ud. 23/1/2018**

erlässt folgendes

**ZWISCHENURTEIL**

auf Antrag ... [nicht übersetzt] der

**s.p.a. San Domenico Vetraria**, ... [nicht übersetzt]

– **Rechtsmittelführerin** –

**gegen**

**Agenzia delle entrate**, ... [nicht übersetzt]

– Rechtsmittelgegnerin –

und

[Or.2]

**Ministero dell'economia e delle finanze**, ... [nicht übersetzt]

– Beteiligter –

... [nicht übersetzt] [Verfahren]

### Sachverhalt

1. Ausweislich des Sachverhalts des angefochtenen Urteils ergab eine teilweise durchgeführte Umsatzsteuerprüfung für das Jahr 2004, dass eine Führungskraft der s.p.a. Avir, der Muttergesellschaft der s.p.a. San Domenico Vetraria, an die Tochtergesellschaft mit den Befugnissen des Direktors einer ihrer Betriebsstätten entsandt wurde und dass die Entsendungsempfängerin mit den entsprechenden Kosten belastet wurde.

2. Die s.p.a. San Domenico Vetraria erhielt daher von ihrer Muttergesellschaft Rechnungen in Höhe der für die entsandte Führungskraft entstandenen Kosten und bezahlte diese mit Mehrwertsteuer, um anschließend vom Vorsteuerabzugsrecht Gebrauch zu machen.

3. Die Agenzia delle Entrate (Finanzamt) machte demgegenüber geltend, dass die Zahlungen nicht der Mehrwertsteuer unterlägen, da sie keine Dienstleistungen zwischen dem Mutter- und der Tochtergesellschaft betrafen, und verlangte daher die Mehrwertsteuer, die die Steuerpflichtige insoweit als Vorsteuer abgezogen hatte.

4. Die Agenzia wies ferner darauf hin, dass die Steuerpflichtige Glas- und Bruchglasverpackungsabfälle erworben habe, ohne jedoch diese Umsätze der Mehrwertsteuer zu unterwerfen; sie verlangte daher auch die nicht entrichtete Mehrwertsteuer.

[Or. 3]

5. Die Gesellschaft focht den entsprechenden Umsatzsteuerbescheid an, blieb jedoch im ersten und zweiten Rechtszug ohne Erfolg.

6. Was den ersten Gesichtspunkt betrifft, war das Berufungsgericht der Auffassung, dass Art. 8 Abs. 35 des Gesetzes Nr. 67 vom 11. März 1988 anwendbar sei, so dass es mangels Nachweis, dass der entsandte Arbeitnehmer höhere Bezüge erhalten habe oder andere Aufgaben als bei der entsendenden Gesellschaft ausgeübt habe, davon ausging, dass lediglich nicht steuerpflichtige Erstattungen erfolgt seien.

7. Was den zweiten Gesichtspunkt betrifft, wertete das Gericht die Lieferung der Glasverpackungsabfälle als Dienstleistungen, die unter Nr. 127p der Tabelle A Teil III im Anhang des Dekrets des Präsidenten der Republik (Decreto del Presidente della Repubblica) Nr. 633/72 fallen, so dass es davon ausging, dass sie der Mehrwertsteuer in Höhe von 10% unterlägen.

8. Gegen das Urteil legte die s.p.a. San Domenico Vetraria Kassationsbeschwerde ein, die sie schriftsätzlich auf vier Rechtsmittelgründe stützte. Die Agenzia beantragte die Zurückweisung.

9. ... [nicht übersetzt] [Verfahren]

### **Begründung**

#### **Vorlagefrage**

10. Die Corte (Kassationsgerichtshof) ist der Auffassung, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung der Europäischen Union und der nationalen Gerichte entscheidende Bedeutung für den Ausgang des Rechtsstreits bezüglich der mehrwertsteuerrechtlichen Behandlung einer Entsendung von Personal gegen Erstattung der betreffenden Kosten der [Or. 4] Frage zukommt, ob ein derartiger Umsatz steuerpflichtig ist.

Die klägerische Gesellschaft machte *mit dem zweiten Rechtsmittelgrund* eine Verletzung oder falsche Anwendung von Art. 8 Abs. 35 des Gesetzes Nr. 67/88, von Art. 12 des Einführungsgesetzes zum Codice civile (Zivilgesetzbuch) und der Art. 1321 und 1322 des Codice civile in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 212/00 sowie die damit verbundene fehlende, unzureichende oder widersprüchliche Begründung geltend, soweit das Berufungsgericht in der Entsendung des Arbeitnehmers nur eine Erstattung gesehen habe, die als solche nicht steuerpflichtig sei, und zudem die der Führungskraft zugewiesenen besonderen Aufgaben sowie das Fehlen eines dem Fiskus entstandenen Schadens außer Acht gelassen habe.

10.1. ... [nicht übersetzt] [Or. 5] ... [nicht übersetzt] [nationales Recht – Zurückweisung des ersten Rechtsmittelgrundes]

### **Unionsrecht**

#### **Begriff der steuerpflichtigen Dienstleistung**

11. Genauso wie die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage erkennt die Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 der Mehrwertsteuer einen sehr weiten Anwendungsbereich zu, indem sie in Art. 2, der die steuerbaren Umsätze betrifft, außer der Einfuhr von Gegenständen Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen erfasst, die

ein Steuerpflichtiger als solcher im Inland gegen Entgelt ausführt (Urteil des Gerichtshofs vom 3. September 2015, Asparuhovo Lake Investment Company, C-463/14, Rn. 33).

Art. 6 der Sechsten Richtlinie, der zur maßgeblichen Zeit anwendbar war, bestimmt:

„(1) Als Dienstleistung gilt jede Leistung, die keine Lieferung eines Gegenstands im Sinne des Artikels 5 ist.“

11.1. Der Begriff „Dienstleistung“ im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie ist unabhängig von Zweck und Ergebnis der betroffenen Umsätze auszulegen (Urteil des Gerichtshofs vom 22. November 2018, MEO – Serviços de Comunicação e Multimédia, C-295/17, Rn. 60).

[Or. 6]

Art. 9 der Sechsten Richtlinie wie der entsprechende Art. 56 der Mehrwertsteuerrichtlinie zählt jedenfalls die „Gestellung von Personal“ zu den Dienstleistungen, und eines der Mittel, durch das die Gestellung von Personal erfolgt, ist die Entsendung.

### **Begriff der Gegenleistung**

12. Die Beurteilung der Frage, ob die Zahlung eines Entgelts als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen erfolgt, stellt eine unionsrechtliche Frage dar, die unabhängig von der Beurteilung nach nationalem Recht zu entscheiden ist (Urteil des Gerichtshofs vom 22. November 2018, MEO – Serviços de Comunicação e Multimédia, C-295/17, Rn. 69), so dass die Beurteilung nach nationalem Recht, dass eine Zahlung von Geldbeträgen als Rückerstattung und nicht als Gegenleistung einzustufen ist, für sich allein unerheblich ist.

12.1. Eine Dienstleistung wird nur dann im Sinne der Sechsten Richtlinie und der Mehrwertsteuerrichtlinie gegen Entgelt erbracht, wenn zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden, wobei die vom Leistenden empfangene Vergütung den tatsächlichen Gegenwert für die dem Leistungsempfänger erbrachte Dienstleistung bildet (Urteil des Gerichtshofs vom 18. Januar 2017, Minister Finansów, C-37/16, Rn. 25). Der Gerichtshof hat entschieden, dass dies der Fall ist, wenn zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem erhaltenen Gegenwert ein unmittelbarer Zusammenhang besteht, wobei die gezahlten Beträge die tatsächliche Gegenleistung für eine bestimmbare Leistung darstellen, die im Rahmen eines solchen Rechtsverhältnisses erbracht wurde (Urteil des Gerichtshofs vom 18. Januar 2017, Minister Finansów, C-37/16, Rn. 25).

12.2. Nicht erforderlich dagegen ist es für die Zwecke der Mehrwertsteuer, dass der Austausch gewinnbringend ist, da das Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit

unerheblich ist (Urteil des Gerichtshof vom 22. Juni 2016, Gemeinde Woerden, C-267/15, Rn. 40, zur [Or. 7] Vereinbarung eines nicht kostendeckenden Preises).

Der Umstand, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit zum Selbstkostenpreis oder zu einem Preis unter oder über diesem Selbstkostenpreis ausgeführt wird, ist als solcher unerheblich, wenn es darum geht, einen Umsatz als „entgeltlichen Umsatz“ zu qualifizieren, es sei denn, der Unterschied zwischen den entstandenen Kosten und den als Gegenleistung erhaltenen Beträgen ist besonders gravierend (Urteil des Gerichtshofs vom 12. Mai 2016, Gemeinde Borsele, C-520/14, zu einem Fall, in dem der gezahlte Beitrag zum Schülertransport 3 % der von der Gemeinde zur Finanzierung der Schülertransportdienstleistungen gezahlten Beträge entsprach).

13. Für die Feststellung, ob eine Dienstleistung so erbracht worden ist, dass diese Tätigkeit als gegen ein Entgelt erfolgt und somit als eine wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen ist, sind alle Umstände zu prüfen, unter denen die Tätigkeit erfolgt ist (Urteil des Gerichtshofs vom 12. Mai 2016, Gemeinde Borsele, C-520/14, Rn. 29).

13.1. Insbesondere ist insoweit der Umstand ohne Bedeutung, dass die der Tochtergesellschaft entstandenen Kosten der Höhe nach den Gehältern und den damit verbundenen Kosten der Arbeitnehmer entsprechen, die bei der Muttergesellschaft beschäftigt sind und damit bei einem Dritten im Verhältnis zu dem, der die entsprechenden Ausgaben letztlich zu tragen hat.

Der Gerichtshof hat nämlich entschieden (Urteil vom 18. Juli 2013, AES-3C Maritza East 1, C-124/12), dass die Art. 168 Buchst. a und 176 Abs. 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie (die Art. 17 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 6 der Sechsten Richtlinie entsprechen) dahin auszulegen sind, dass sie innerstaatlichen Rechtsvorschriften entgegenstehen, nach denen ein Steuerpflichtiger, der Kosten für die Beförderung, Arbeitskleidung, Schutzausrüstung und Dienstreisen von für ihn tätigen Personen aufwendet, deshalb kein Recht auf Abzug der auf diese [Or. 8] Kosten entfallenden Mehrwertsteuer als Vorsteuer hat, weil ihm diese Personen von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden und daher im Sinne dieser Rechtsvorschriften nicht als Mitglieder der Belegschaft des Steuerpflichtigen angesehen werden können, obwohl sich hinsichtlich dieser Kosten annehmen lässt, dass sie in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit den allgemeinen Aufwendungen stehen, die mit der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit dieses Steuerpflichtigen verbunden sind.

### Nationales Recht

14. Art. 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik (Decreto del Presidente della Repubblica) Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 zur Einführung und Regelung der Mehrwertsteuer lautet:

*„Dienstleistungen sind die Leistungen, die gegen eine Gegenleistung im Rahmen eines Lohn-, Werk-, Werklieferungs-, Beförderungs-, Geschäftsbesorgungs-*

*Speditions-, Agentur-, Vermittlungs- oder Verwahrungsvertrags und im Allgemeinen im Rahmen von Handlungs- oder Unterlassungs- oder Gestattungspflichten unabhängig von deren Grundlage erbracht werden.*

*Dienstleistungen gegen Entgelt sind solche, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Unternehmers oder desjenigen, der ein Gewerbe oder Beruf ausübt, oder für andere Zwecke als die des Unternehmens oder der Ausübung des Gewerbes oder des Berufs erbracht werden.“*

Art. 30 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 276 vom 10. September 2003 zur Umsetzung der Ermächtigungen gemäß dem Gesetz Nr. 30 vom 14. Februar 2003 in den Bereichen Beschäftigung und Arbeitsmarkt (Decreto legislativo n. 276, attuazione delle deleghe in materia di occupazione e mercato del lavoro, di cui alla legge 14 febbraio 2003, n. 30) sieht vor:

*„Eine Entsendung liegt vor, wenn ein Arbeitgeber aus eigenem Interesse einen oder mehrere Arbeitnehmer vorübergehend zur Ausführung einer bestimmten Arbeitsleistung an einen anderen überstellt“ (Abs. 1).*

**[Or. 9]**

*„Im Fall der Entsendung bleiben die Entlohnung und die Arbeitsbedingungen des Arbeitnehmers in der Verantwortung des Arbeitgebers“ (Abs. 2).*

Art. 8 Abs. 35 des Gesetzes Nr. 67 vom 11. März 1988 mit Bestimmungen über die Aufstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates (Haushaltsgesetz 1988) (Legge 11 marzo 1988, n. 311 – Disposizioni per la formazione del bilancio annuale e pluriennale dello Stato [legge finanziaria 1988]) bestimmt jedoch:

*„(35) Nicht der Mehrwertsteuer unterliegen die Überlassung oder Entsendung von Personal, für die lediglich die entsprechenden Kosten erstattet werden.“*

14.1. In diesem rechtlichen Rahmen haben die Vereinigten Senate der Corte ... [nicht übersetzt] entschieden, dass die Sonderregelung des Art. 8 Abs. 35 des Gesetzes Nr. 67/88 nicht dahin ausgelegt werden kann, dass, wenn das Entgelt die Kosten übersteigt, nur der überschießende Teil der Mehrwertsteuer unterliegt und, wenn das Entgelt die Kosten unterschreitet, die Steuer keine Anwendung findet.

Denn bei einer Entsendung *„geht es nicht um die Frage der Steuerbemessungsgrundlage, sondern um die Relevanz des etwaigen Umsatzes, der nach den Vorschriften in Höhe des (gesamten) vom Entsendungsempfänger gezahlten Betrags steuerpflichtig ist“*. Die Vereinigten Senate der Corte haben hinzugefügt, dass *„die in den Urteilen Nrn. 19129/2010 und 19132/2010 vertretene abweichende Auffassung ... nämlich, was die Nichtbesteuerung der nicht kostendeckenden Erstattungen betrifft, in der Tat wenig überzeugend [erscheint]“*.

14.2. Wenn dagegen die Erstattung der Höhe nach den Kosten entspräche, die für das entsendete Personal entstanden seien, wäre der Entsendungsvorgang, da er nicht „für Mehrwertsteuerzwecke relevant“ sei, nicht beststeuerbar.

**[Or. 10]**

Wie die Vereinigten Senate festgestellt haben, unterscheiden sich die Vorschriften in diesem Punkt von denen, die den angrenzenden Fall der Überlassung von Arbeitnehmern durch zugelassene Unternehmen regeln, für den es im Hinblick auf die Mehrwertsteuer keinen nicht relevanten Vorgang gibt, wohl aber *„stets die Befreiung für Erstattungen, die daher zu einem Steuerabzug auch dann nicht führen dürfen, wenn die gesamte Gegenleistung die Aufwendungen für die Arbeitnehmer übersteigt“*.

Nach Art. 86 Abs. 4 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 276/03 – in dem festgelegt wird, dass die Bestimmungen des Art. 26bis des Gesetzes Nr. 196/97 auch für die im genannten Dekret vorgesehene Regelung der Überlassung gelten – in Verbindung mit eben diesem Art. 26bis des Gesetzes Nr. 196/97 ist auf den Überlassungsvertrag die Vorschrift anwendbar, nach der *„die Erstattungen, die der Entleiher von Leiharbeitnehmern nach Art. 1 Abs. 5 Buchst. f gegenüber dem verleihenden Unternehmen in Bezug auf die von diesem Unternehmen für den Leiharbeiter tatsächlich aufgewandten Lohnkosten und Sozialabgaben vorzunehmen hat, ... nicht in die Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage nach Art. 13 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 [eingehen]. Die bereits angewandte steuerliche Behandlung bleibt aufrechterhalten, und eine Erstattung bereits gezahlter Steuern findet nicht statt; eine Änderung nach Art. 26 des genannten Dekrets Nr. 633/72 ist nicht zulässig.“*

14.3. Dies kann aufgrund der Entscheidung der Vereinigten Senate (und späterer mit dieser im Einklang stehenden Entscheidungen) als eine im geltenden italienischen Recht gefestigte Ausrichtung gelten, obwohl im Hinblick auf das Unionsrecht Zweifel an ihrer Geltung entstanden, als festgestellt wurde (Urteil der Corte di cassazione vom 19. Februar 2016 Nr. 3285), dass *„die Weite des Begriffs ‚Dienstleistung‘ ... und der allgemeine Grundsatz der [Or. 11] steuerlichen Neutralität der Mehrwertsteuer, der vom Gerichtshof der Europäischen Union mehrfach bestätigt wurde (vgl. insbesondere Urteil vom 5. März 2015, C-479/13), ... wie die Rechtslehre festgestellt hat, einer unterschiedlichen Behandlung von Dienstleistungen entgegenstehen [könnten], die mal der Entsendung von Personal, mal der Arbeitnehmerüberlassung durch eine zugelassene Unternehmen zuzurechnen sind“*.

**Begründung des Vorabentscheidungsersuchens**

15. Die nationale Vorschrift, wie sie von der Corte di cassazione ausgelegt wird, gibt Anlass zu Zweifeln, ob von dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer eine Leistung wie die Gestellung von Personal im Wege der Entsendung

ausgeschlossen ist, der die Erstattung der Kosten der entsprechenden Leistungen gegenübersteht, die ihrerseits steuerpflichtig ist.

15.1. Dass die in Frage stehende Tätigkeit wirtschaftlicher Natur ist, ergibt sich daraus, dass nach Art. 30 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 276/03 ein spezifisches Interesse des entsendenden Arbeitgebers bestehen muss, das die Rechtsprechung der Corte di cassazione anerkannt hat, um dadurch die bessere Leistungsfähigkeit der gemeinsamen Organisation von Mutter- und Tochtergesellschaft zu gewährleisten (Corte di cassazione, Urteil vom 21. April 2016, Nr. 8068, sowie in Bezug auf den Fall der Entsendung einer Führungskraft Urteil vom 3. Juli 2015, Nr. 13673).

Das Bestehen dieses Interesses wird im vorliegenden Verfahren nicht bestritten, und es entspricht dem des unternehmerischen Entsendungsempfängers, der den entsandten Arbeitnehmer (im vorliegenden Fall die entsandte Führungskraft) in seine betriebliche Organisation eingliedert.

15.2. Dass die in Frage stehende wirtschaftliche Tätigkeit eine gegen Entgelt geleistete Dienstleistung darstellt, könnte sich aus den Zahlungen ergeben, die der Entsendungsempfänger in Höhe der durch die Arbeitnehmer anfallenden Kosten und Abgaben [Or. 12] leistet, sofern diese nicht unbedeutend sind.

16. Die nationale Rechtsvorschrift hat zur Folge, dass die verschiedenen Wege, auf denen eine „*Gestellung von Personal*“ erfolgt, mehrwertsteuerrechtlich in nicht gerechtfertigter Weise ungleichbehandelt werden. Dies könnte Auswirkungen auf die steuerliche Neutralität haben, die doch gerade Ausdruck des allgemeinen Grundsatzes der Gleichbehandlung ist (zuletzt Gerichtshof, Urteil vom 19. Dezember 2018, [Kommission/Österreich,] C-51/18, Rn. 55), der verlangt, dass Waren oder Dienstleistungen gleicher Art, die potenziell miteinander konkurrieren, in Bezug auf die Mehrwertsteuer gleichbehandelt werden.

16.1. Die Überlassung von Arbeitnehmern ist ebenfalls ein Weg, auf dem die Gestellung von Personal erfolgt (Gerichtshof, Urteil vom 12. März 2015, „*go fair*“ Zeitarbeit, C-594/13). Sie unterscheidet sich von der Entsendung durch die Art des Interesses, das in der Gewinnerzielungsabsicht des Arbeitnehmersverleihers deutlich wird, und sie führt nach dem Verständnis der Rechtsprechung des Gerichtshofs stets zu einer steuerpflichtigen Leistung, bei der die Erstattung nur die Bemessungsgrundlage beeinflusst.

16.2. Der Unterschied in der Behandlung bestände im Übrigen – und dieses Mal in umgekehrter Richtung – auch dann, wenn eine Gegenleistung erbracht würde, die den Betrag der reinen Personalkosten überschreiten oder gar unterschreiten würde, auch innerhalb des Instituts der Entsendung.

In diesem Fall wäre nämlich die Leistung der Entsendung nach der Auslegung der Vereinigten Senate steuerpflichtig, und zwar in Höhe des gesamten vom Entsendungsempfänger gezahlten Betrags.

Im Fall der Arbeitnehmerüberlassung dagegen würde sich gemäß Art. 26bis des Gesetzes Nr. 196/97, auf den in Art. 86 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 276/03 verwiesen wird **[Or. 13]**, die Steuerbemessungsgrundlage nur nach der Spanne zwischen Gegenleistung einerseits und Lohnkosten und Sozialabgaben andererseits bemessen.

17. Die Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem [Unions]recht machen es nicht erforderlich, die Vereinigten Senate mit der Frage nach der Auslegung des Art. 8 Abs. 35 des Gesetzes Nr. 67/88 im Hinblick auf die angeführten Gesichtspunkte zu befassen.

Der Gerichtshof hat nämlich entschieden (Urteil vom 5. April 2016, PFE, C-689/13), dass Art. 267 AEUV dahin auszulegen ist, dass er der Auslegung einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, nach der eine Kammer eines letztinstanzlich entscheidenden Gerichts, die sich in Bezug auf eine Frage nach der Auslegung oder der Gültigkeit des Unionsrechts der durch eine Entscheidung des Plenums dieses Gerichts aufgestellten Leitlinie nicht anschließen vermag, diese Frage an das Plenum verweisen muss und somit daran gehindert ist, den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung zu ersuchen.

[nicht übersetzt] [nationale Rechtsvorschrift]

18. Es ist somit zu klären, ob das oben angeführte Unionsrecht es zulässt oder verbietet, dass nach dem nationalen Recht vom Anwendungsbereich der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie der Fall ausgeschlossen ist, dass eine Muttergesellschaft einer anderen, von ihr kontrollierten Gesellschaft im Wege der Entsendung eigenes Personal gegen Erstattung nur der entsprechenden Kosten zur Verfügung stellt.

19. Im Ergebnis ist somit dem Gerichtshof gemäß Art. 267 AEUV folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

**[Or. 14]**

*„Sind die Art. 2 und 6 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 sowie der Grundsatz der steuerlichen Neutralität dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift entgegenstehen, nach der die Überlassung oder Entsendung von Personal der Muttergesellschaft gegen Zahlung nur der entsprechenden Kosten durch die Tochtergesellschaft für die Zwecke der Mehrwertsteuer nicht relevant ist?“*

... [nicht übersetzt] [Aussetzung des Verfahrens und interne Anweisungen]

... [nicht übersetzt] Rom, den 23. Januar und 27. November 2018.

... [nicht übersetzt]